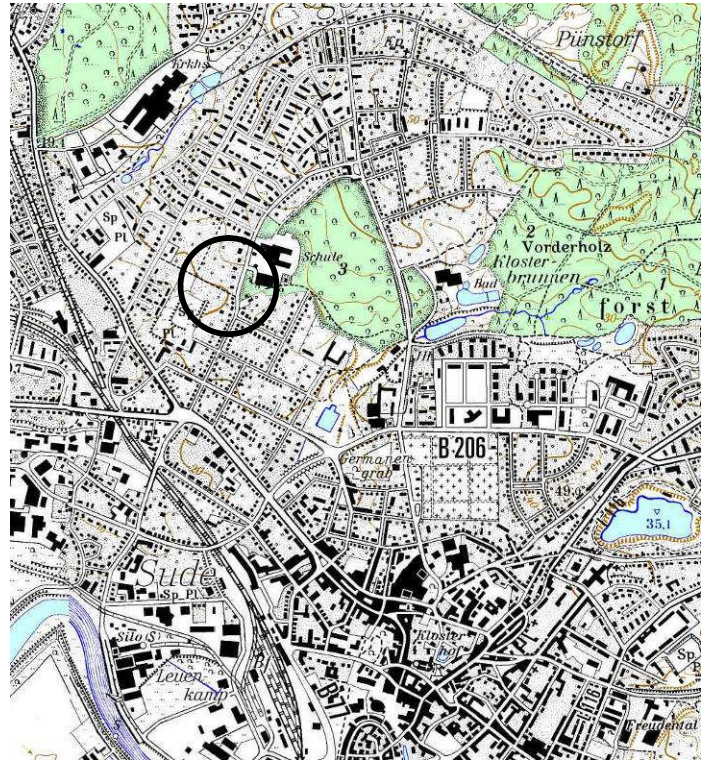


STADT ITZEHOE

BEBAUUNGSPLAN NR. 135 „Am Lehmwohld“



Begründung

Januar 2012

Planverfasser:

AC PLANERGRUPPE
STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7 A | 25524 Itzehoe
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Torsten Schibisch
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

Inhalt

1	Räumlicher Geltungsbereich / Lage in der Stadt	4
2	Planungsvoraussetzungen	4
2.1.	Planungserfordernis	4
2.2.	Übergeordnete Planungsgrundlagen	5
2.3.	Kommunale Planungsgrundlagen	6
3	Bestandsbeschreibung	7
4	Städtebauliche Zielsetzung und Konzeption	8
4.1.	Bebauungskonzept	8
4.2.	Erschließungskonzept	8
5	Planungsrechtliche Festsetzungen	10
5.1.	Allgemeines Wohngebiet	10
5.2.	Anzahl der Wohneinheiten	10
5.3.	Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise	11
5.4.	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	11
5.5.	Grundflächenzahl	11
5.6.	Vollgeschoss	12
5.7.	Anzahl der Stellplätze	12
5.8.	Ein- und Ausfahrten	12
6	Grünordnerische Festsetzungen	12
6.1.	Erhalt von Bäumen	12
6.2.	Knickschutz	13
7	Erschließung	13
7.1.	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	13
8	Bodenverhältnisse	13
9	Immissionsbelastungen	14
9.1.	Schall	14
9.2.	Licht	15
10	Ver- und Entsorgung	15
10.1.	Frischwasserversorgung	15
10.2.	Schmutzwasserentsorgung	15
10.3.	Oberflächenentwässerung	16
10.4.	Strom- und Gasversorgung	16
10.5.	Telekommunikation	16
10.6.	Abfallbeseitigung	17
10.7.	Brandschutz	17
11	Berücksichtigung der Umweltbelange	17
11.1.	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen	18
11.2.	Umweltbezogene Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen	19
11.3.	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Boden	21
11.4.	Umweltbezogene Auswirkungen auf das Wasser	21
11.5.	Umweltbezogene Auswirkungen auf Klima und Luft	22

11.6.Umweltbezogene Auswirkungen auf die Landschaft/ auf das Stadtbild	23
11.7.Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	23
12 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen	23
13 Artenschutzrechtliche Prüfung	24
13.1.Allgemeines	24
13.2.Bestimmung der für die Planung relevanten Arten	25
13.3.Artenschutzrechtliche Prüfung	27

1 Räumlicher Geltungsbereich / Lage in der Stadt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 umfasst die Flurstücke 48/13 und 48/29 (unbebaute Flächen) sowie 48/15, 48/16, 48/17 und 48/28 (Bestandsgebäude, Einfamilienhäuser), jeweils Flur 3 der Gemarkung Sude in der Gemeinde Itzehoe.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Stadtzentrums von Itzehoe und zeichnet sich durch eine attraktive Wohnlage aus.

Es liegt zwischen zwei prägnanten Wohnquartieren, dem südlich angrenzenden ruhigen „Dichterviertel“ mit von Alleebäumen gesäumten Straßenzügen und vielen Stadtvillen aus dem 19. Jahrhundert und dem nördlich liegenden „Ostpreußenviertel“, einem vorwiegend von Zeilenbauweise geprägten Wohnquartier der Nachkriegszeit.

Das Gebiet befindet sich in leichter Hanglage und wird flankiert durch mehrere grün geprägte Freiräume (Kleingärten, Stadtforst Lehmwohld). Zudem befinden sich in fußläufiger Erreichbarkeit mehrere öffentliche Einrichtungen (u.a. Schulzentrum, Schwimmbad, Vereinsgelände des Itzehoer SV).

Das Plangebiet ist Teil eines locker bebauten und durchgrüntes Wohngebietes, gelegen am südlichen Ende der Straße „Am Lehmwohld“. Auf der gegenüberliegenden östlichen Seite befindet sich das Schulzentrum mit dem Sophie-Scholl-Gymnasium und der Gemeinschaftsschule „Am Lehmwohld“. Dahinter liegt der eine erhebliche Erholungsqualität aufweisende Stadtforst „Lehmwohld“.

Direkt westlich des Plangebietes befindet sich das Kleingartengebiet des Vereins „Suder Höhe“. Unmittelbar südlich schließen sich die Sportanlagen des Itzehoer SV an, mit einem Fußballstadion und mehreren Trainingsplätzen sowie Schulsportflächen.

Der südlich des Plangebiets befindliche Weg dient auch als Schulweg bzw. als Wegeverbindung zwischen dem Schulzentrum und den Schulsportflächen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 0,72 ha.

2 Planungsvoraussetzungen

2.1. Planungserfordernis

Das Bebauungsplangebiet Nr. 135 liegt zentral im bestehenden Stadtgebiet von Itzehoe, inmitten eines attraktiven Wohngebietes mit allen notwendigen Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Entfernung. Derzeit stellt sich die

Fläche in Teilen als innerstädtische Brache mit verwilderten Freiflächen und als mit Einfamilienhäusern bebaute Grundstücke dar.

Die Stadt Itzehoe muss einerseits ihrer Funktion als Mittelzentrum und damit auch als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung gerecht werden, andererseits möchte sie den bestehenden Bedarf an Wohnbaugrundstücken erfüllen und damit die weitere Abwanderung der bauwilligen Bevölkerung verhindern.

Da es sich bei dem Planvorhaben um eine Innenentwicklung handelt, bei dem die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² umfassen wird und kein Vorhaben planungsrechtlich vorbereitet wird, das eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auslöst, wendet die Stadt Itzehoe das beschleunigte Verfahren nach § 13 a i.V.m. § 13 BauGB an. Dadurch entfallen die Verpflichtung zur frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, zur Umweltprüfung und zur Abfassung eines Umweltberichts einschließlich des Monitoring sowie das Erfordernis zum Ausgleich der Eingriffe nach BauGB.

2.2. Übergeordnete Planungsgrundlagen

Landesentwicklungsplan 2010

Gemäß Landesentwicklungsplan ist Itzehoe als Mittelzentrum dargestellt. In verkehrlicher Hinsicht werden die Autobahn A 23, die Bundesstraßen B 5, B 77 und B 206 sowie die Bahnstrecke Hamburg - Westerland dargestellt.

Regionalplan für den Planungsraum IV (Fortschreibung 2005)

Über den Landesentwicklungsplan hinausgehend stellt der Regionalplan das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet dar.

Zudem trifft der Regionalplan Aussagen zum Thema Bevölkerungsentwicklung für das Mittelzentrum Itzehoe. Um dem Trend der Einwohnerverluste, die seit Mitte der 1990er Jahre verzeichnet werden, besser begegnen zu können, muss das Mittelzentrum, wenn flächenmäßig möglich, ein nachfragegerechtes Angebot an Wohnraum und Bauland bereitstellen. Dabei sind die Chancen, die sich durch Überplanung von Baulandbrachen ergeben können und die Möglichkeiten einer Verdichtung ungenutzter Flächen in innerstädtischen Bereichen vorrangig zu nutzen.

Itzehoe liegt innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan stellt die Lage des Plangeltungsbereichs innerhalb eines Wasserschutzgebietes dar. Desweiteren wird der westlich angrenzende Stadforst Lehmwohld als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

2.3. Kommunale Planungsgrundlagen

Flächennutzungsplan Itzehoe
2015

Der festgestellte Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Itzehoe stellt die Fläche des Bebauungsplans als Wohnbaufläche dar. Da keine Änderung der Art der baulichen Nutzung vorgesehen ist, wird der vorliegende Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist somit nicht erforderlich.

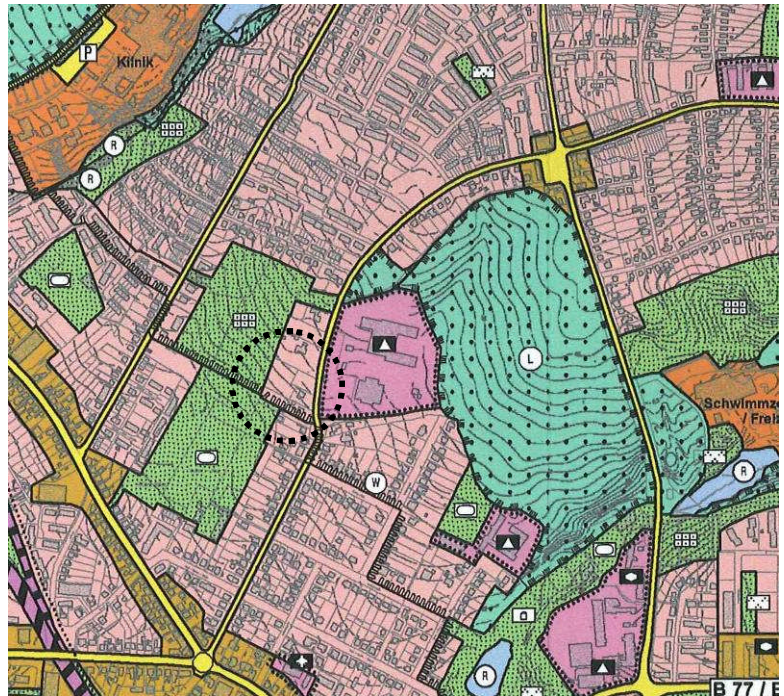


Abb.: Ausschnitt des gültigen Flächennutzungsplans

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (von 1998) stellt den Plangeltungsbereich als Wohnbauflächen dar.

Westlich angrenzend werden die Kleingärten sowie die Altbäume des Knicks als Baumreihe dargestellt. Östlich wird die Waldfläche „Am Lehmwohld“ als geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt.



Abb.: Ausschnitt des gültigen Landschaftsplans

Regionale Entwicklungsstrategie für den Wirtschaftsraum Itzehoe und Umland - die Region IZ

Ein besonderer Schwerpunkt der Zielvereinbarung zur Regionalen Entwicklungsstrategie (von 2002) ist das Wohnungsbaukonzept. Es wurde ein Kontingent von 2.700 Wohnungen (Zeithorizont bis 2015) vereinbart. Dabei wird dem Mittelzentrum Itzehoe als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung ca. zwei Drittel des Gesamtbudgets zugewiesen. Um dieses Budget wahrnehmen zu können, ist es städtebauliches Ziel der Stadt, innerörtliche Potenziale auszunutzen.

3 Bestandsbeschreibung

Der Plangeltungsbereich teilt sich in den derzeit unbebauten westlichen Teil und in den bereits bebauten östlichen Teil, der von der Straße „Am Lehmwohd“ aus erschlossen ist.

Der bebaute Bereich besteht aus drei Grundstücken, die mit eingeschossigen Einfamilienhäusern bebaut sind. Die Gärten dieser Grundstücke zeichnen sich durch typisches Siedlungsgrün aus, wobei der Anteil an immergrünen Gehölzen wie Rhododendron, Zierformen von Ilex und Nadelgehölzen überwiegt. Im Vorgarten des mittleren Grundstücks (Am Lehmwohd 50) steht eine Magnolie als Solitärbaum, die bereits ein hohes Alter aufweist (Stammdurchmesser ca. 25 cm), allerdings aufgrund ihres tiefer gelegenen Standortes nur eine verminderte stadtbildprägende Wirkung hat.

Der unbebaute Bereich wird derzeit als Wiese genutzt und mehrfach im Jahr gemäht. Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Knick, der aufgrund seiner guten Ausprägung mit Knickwall, alten Eichen als Überhältern und dichtem Strauchbewuchs als sehr wertvoll einzu-

schätzen ist. Die Grenze des Plangebietes zum nördlich angrenzenden Grundstück ist durch einen dichten Gehölzgürtel geprägt, der sich aus Großbäumen und Sträuchern zusammensetzt. Die Gehölze befinden sich zum größten Teil auf dem Grundstück außerhalb des Plangebietes.

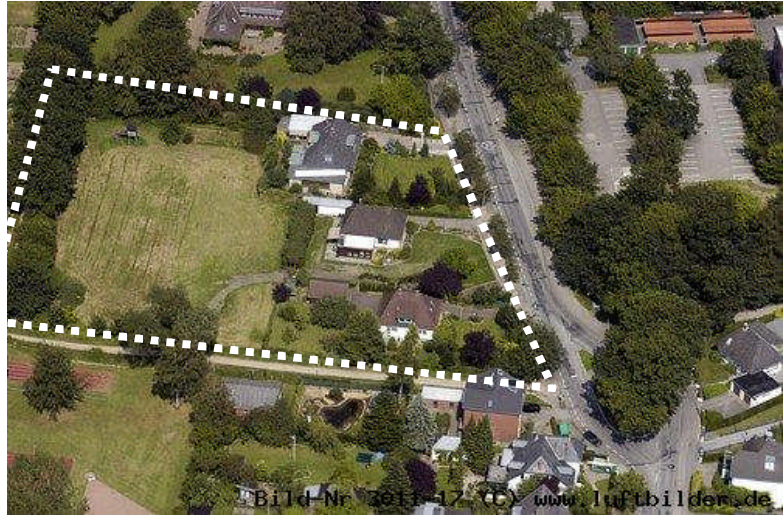


Abb.: Luftbild des Plangebietes

4 Städtebauliche Zielsetzung und Konzeption

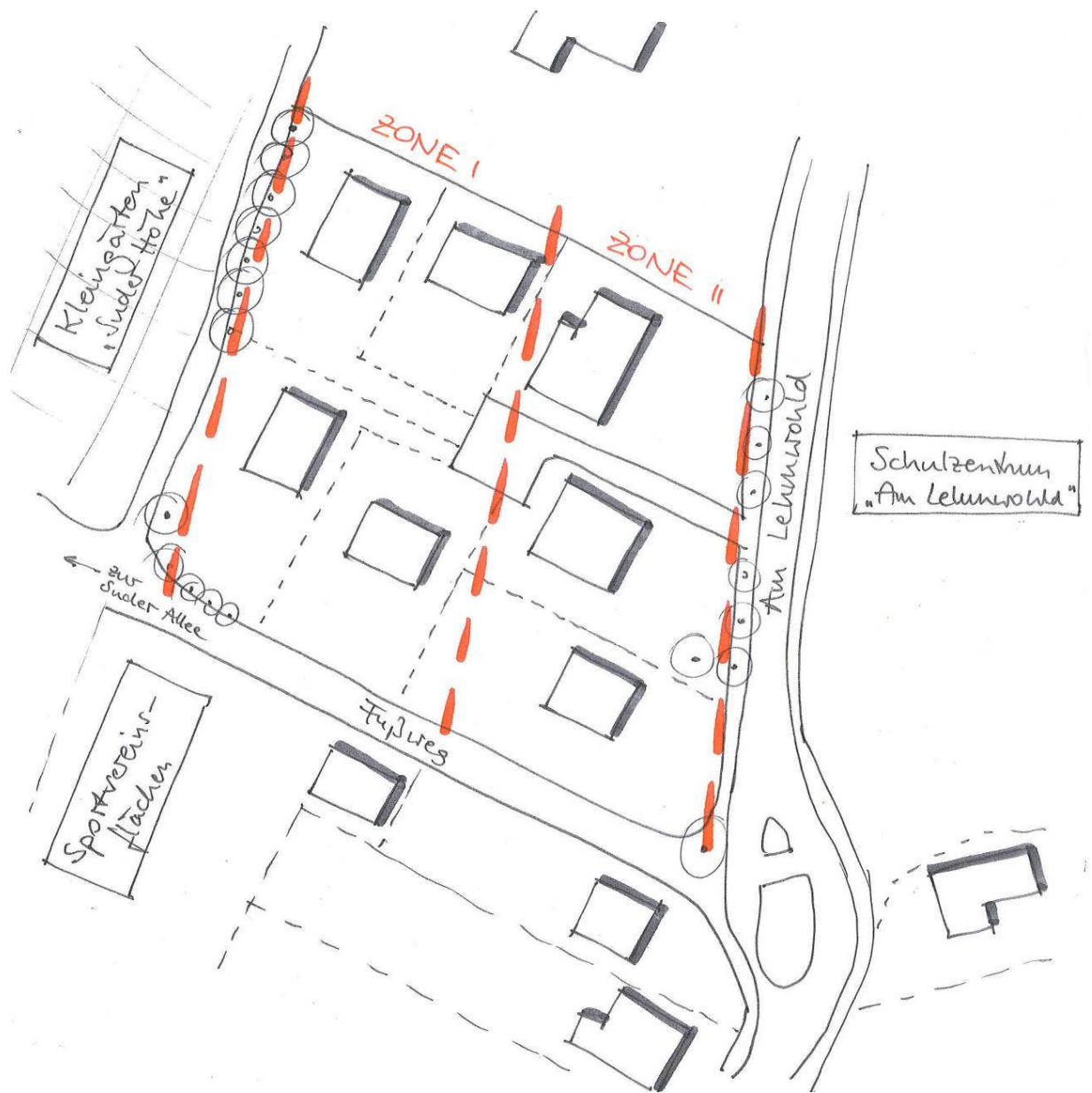
4.1. Bauungskonzept

Das Bauungsplangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 1,5 km zur Innenstadt. Die großen Grünflächen des Stadtforstes Lehmwohld und der Kleingärten in der unmittelbaren Umgebung tragen zu einer qualitativ hochwertigen Wohnlage bei. Um eine bessere Ausnutzung der relativ großen Grundstücke in dieser attraktiven Wohnlage zu erreichen, sieht das städtebauliche Konzept eine bis zu zweigeschossige Einzelhausbebauung vor, die sich an der Bauungsstruktur der Nachbarschaft orientiert.

Dabei tritt in der „ersten Reihe“ an der Straße „Am Lehmwohld“ die Bauung hinter einer gut 10 Meter tiefen Vorgartenzone zurück. Die „zweite Reihe“ soll sich an der Bauungsstruktur der vorderen Reihe orientieren.

4.2. Erschließungskonzept

Das Bauungsplangebiet ist über die Straße „Am Lehmwohld“ an das Straßen- und Wegenetz der Stadt Itzehoe angebunden. Die vorderen Grundstücke werden unmittelbar von der Straße angebunden, die rückwärtigen Grundstücke werden über einen Privatweg, festgesetzt mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, an die Straße „Am Lehmwohld“ angebunden. Daraus resultiert eine sparsame und dem innerstädtischen Charakter entsprechende Erschließung, die in das bestehende Straßen- und Wegenetz integriert ist.



Städtebauliches Konzept

5 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1. Allgemeines Wohngebiet

Das geplante Wohngebiet wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Zulässig sind gemäß § 4 Absatz 2 BauNVO

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 4 Absatz 3 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Absatz 5 und § 1 Absatz 6 BauNVO

- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Die Festsetzungen der zulässigen, ausnahmsweise zulässigen und nicht zulässigen Nutzungen weichen teilweise vom Nutzungskatalog der BauNVO für Allgemeine Wohngebiete ab. Ziel ist es hierbei, einen auf die speziellen Eigenheiten des geplanten Wohngebietes abgestimmten Nutzungskatalog vorzugeben.

So sind Anlagen für sportliche Zwecke im Wohngebiet nicht zulässig, weil durch sie unter Umständen ein erheblicher Besucherverkehr in das Wohngebiet gezogen werden kann, der zu nicht zumutbaren Belastungen führen kann.

Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Anlagen für Verwaltungen sind im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet ebenfalls ausgeschlossen, da sie sich von ihrem Charakter her nicht in das geplante Wohngebiet einfügen.

5.2. Anzahl der Wohneinheiten

Auf den Grundstücken entlang der Straße „Am Lehmwohld“ (Teilbereich II) wird die Zahl der Wohneinheiten je Gebäude auf maximal fünf Wohnungen beschränkt. Im hinteren Bereich (Teilbereich I) soll die Zahl der Wohn-

einheiten je Gebäude auf zwei Wohnungen begrenzt werden. Durch diese Festsetzungen soll eine lockere und großzügige Bebauung gesichert werden. Durch die vorgesehene Staffelung bei der Anzahl der Wohneinheiten (Teilbereich II höher als Teilbereich I) soll gleichzeitig ein zu hohes Verkehrsaufkommen für die hinteren Bauflächen und somit zu hohe Belastungen für die unmittelbar an diesem Fahrweg befindlichen Bewohner vermieden werden. Gleichzeitig soll eine für diese innerstädtische Lage angemessene Dichte vorgesehen werden.

5.3. Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Die Baugrenzen im Teilbereich II werden als einzelne Baufenster dargestellt, um den im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung bestehenden vorherrschenden Einzelhauscharakter sicherzustellen. Ein zusammenhängendes Baufenster würde hier Gebäudelängen ermöglichen, die von der vorherrschenden Einfamilienhaus deutlich abweichen.

Die Baugrenzen im Teilbereich I werden für benachbarte Grundstücke als zusammenhängende „Baufenster“ festgesetzt, um eine flexible Grundstückseinteilung zu ermöglichen.

Gleichzeitig erfolgt für den Teilbereich II eine um ca. 12 Meter von der Straße „Am Lehmwohld“ zurückgesetzte Baugrenze, die möglichst zusammenhängende Gartenflächen entstehen lässt und den vorherrschenden großzügig bemessenen Straßenraumcharakter bewahrt. Generell ist im gesamten Geltungsbereich, entsprechend der angrenzenden Bebauung, ausschließlich eine offene Bauweise vorgesehen.

Der einzuhaltende Abstand zum Knick dient der zur Sicherstellung des Erhalts der vorhandenen prägenden Bäume.

5.4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Zur Wahrung des besonderen Grüncharakters im Bereich des Knicks wird festgelegt, dass hier Flächen von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Damit sind Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO in diesem Bereich unzulässig.

5.5. Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung einer angemessenen Dichte für das Plangebiet auf GRZ 0,35 für den Teilbereich II und auf GRZ 0,3 für den Teilbereich I festgelegt. Mit dieser relativ

niedrigen Dichte soll das gewünschte aufgelockerte Erscheinungsbild in diesem von fließenden Freiräumen und Grünbereichen geprägten Bereich gesichert werden.

Die Grundflächenzahl darf für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen um maximal 50 % überschritten werden. Dies entspricht den allgemein gültigen Regeln der BauNVO.

5.6. Vollgeschosse

Für das Plangebiet ist maximal eine zweigeschossige Bebauung zulässig. Hier wird Bezug genommen auf die Geschossigkeiten im weiteren Umfeld, die zwischen ein- bis dreigeschossig variieren.

5.7. Anzahl der Stellplätze

Notwendige Stellplätze sind grundsätzlich auf Privatgrund nachzuweisen. Um den zeitweise stark beanspruchten öffentlichen Straßenraum (Schulverkehr) zu entlasten, sind je Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze zu errichten.

5.8. Ein- und Ausfahrten

Je Hauseinheit im Teilbereich II ist von der Straße „Am Lehmwohld“ nur eine Zufahrt von maximal 4,00 m Breite zulässig. Hiermit soll ein Übermaß an Funktionsflächen und damit auch ein Übermaß an Versiegelung verhindert werden.

6 Grünordnerische Festsetzungen

Mit den grünordnerischen Festsetzungen werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie zur Minimierung möglicher Eingriffe beachtet und verbindlich festgesetzt. Grünordnerisches Ziel für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 135 ist es, die vorhandenen wertvollen Grünstrukturen zu sichern

6.1. Erhalt von Bäumen

Die wesentlichen im Landschaftsplan als Baumreihe dargestellten Altbäume innerhalb des angrenzenden Knicks werden als zu erhaltende Bäume festgesetzt. Die Bäume sind Teil des gesetzlich geschützten Knicks, werden aber einzeln als zum Erhalt festgesetzt, um sicherzustellen, dass im Zuge von Pflegemaßnahmen am Knick die Überhälter erhalten bleiben. Durch die Festsetzung der zu erhaltenden Bäume wird die ökologische Funktion des

Knicks gesichert, ebenso bleibt die stadtbildprägende Funktion erhalten.

Die festgesetzten Eichen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

An der nördlichen Grenze des Plangebietes steht eine Birke, die ebenfalls als zu erhalten festgesetzt wird.

Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Eingegangene Bäume sind innerhalb des vorhandenen Knicks durch 2 Bäume der gleichen Gehölzart als Hochstamm, 3 x v., mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu ersetzen. Damit wird die vorhandene Baumkulisse dauerhaft gesichert. Im Falle des Entfalls von Bäumen sind bei der notwendigen Genehmigung die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

6.2. Knickschutz

Der vorhandene Knick am westlichen Rand des Plangebietes ist gem. § 21 LNatSchG ein geschütztes Biotop. Der Knick ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Er wird als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25b, Abs.6 und § 41 Abs.2 und § 213 BauGB) festgesetzt.

Die „Hinweise zur fachgerechten und ordnungsgemäßen Knickpflege“ des Kreises Steinburg (siehe Anhang) sind bei der Knickpflege zu beachten.

7 Erschließung

7.1. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Erschließung der rückwärtigen Bauflächen (Teilbereich I) erfolgt durch eine Stichstraße von der Straße „Am Lehmwohld“. Diese Erschließungsstraße (Privatstraße) wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten aller Anlieger des Teilbereichs I, der Stadt und der Ver- und Entsorgungsträger gesichert. Die Straße erhält eine Fahrbahnbreite von 4,00 bis 5,00 m.

8 Bodenverhältnisse

Es wurde eine Baugrunduntersuchung (*GSB, Bodenprofile, 12.01.2011*) erstellt, für die sechs Kleinrammbohrungen durchgeführt wurden. Dabei wurde festgestellt, dass sich unter einer ca. 30 cm dicken Mutterbodenschicht, tiefgrün-

dige Sandschichten befinden, die eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gut ermöglichen.

9 Immissionsbelastungen

9.1. Schall

Auf das Plangebiet wirken als maßgebliche Geräuschquelle die Nutzungen der südlich des Plangebietes liegenden Sportanlagen mit Fußballstadion, Kunstrasenplatz, Trainingsplätzen, Vereinsheim und Gästeparkplatz sowie Sportanlagen des Schulzentrums „Am Lehmwohld“.

Um für den Geltungsbereich gesunde Wohnverhältnisse sicherstellen zu können, wurde ein schalltechnisches Gutachten (*Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH 2010*) erstellt.

Die Untersuchungen im Rahmen dieses Gutachtens ergaben, dass der maßgebliche Sportbetrieb durch 45-minütiges Fußballwettkampfspiel tagsüber innerhalb der Ruhezeiten (werktags von 20 bis 22 Uhr sowie sonn- und feiertags von 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr) bestimmt wird. Die Berechnungen zeigen, dass der Immissionsrichtwert der 18. BImSchV für Allgemeines Wohngebiet tagsüber von 50 dB(A) je nach Aufpunkthöhe bis zu folgenden Entfernungen von der südlichen Grundstücksgrenze der zu bebauenden Fläche überschritten werden kann (siehe Isophonenkarte in Anlage 7 des Gutachtens):

- bis zu 8 m für Fenster im Erdgeschoss (Aufpunkthöhe 2 m),
- bis zu 13 m für Fenster im ersten Obergeschoss bzw. ausgebauten Dachgeschoss (Aufpunkthöhe 4,5 m).

Die Anforderungen der 18. BImSchV an Maximalpegel werden nördlich der genannten Isophonen jeweils erfüllt.

Es wird empfohlen, in den Kaufverträgen auf die benachbarten Sportanlagen, d. h. die Sportanlagen des Itzehoer SV sowie des Schulzentrums, und die damit verbundenen Geräusche hinzuweisen.

Die Festsetzung der südwestlichen Baugrenzen orientiert sich exakt an der im Gutachten genannten Isophonenlinie, so dass keine weitergehenden schalltechnischen Festsetzungen zum Schutze der Wohnbebauung erforderlich werden.

9.2. Licht

Unmittelbar südwestlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 135 befindet sich das Lehmwohldstadion mit einer Flutlichtanlage. Zur Beurteilung möglicher Lichtimmissionen, die auf das Plangebiet einwirken können, wurde auf eine im Jahr 2007 erstellte Lichtimmissionsmessung zurückgegriffen (*Brunken Lichttechnik, Lichtimmissionsmessung am Lehmwohldstadion, 19.03.2007*), die im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans 115 vorgenommen wurde (Geltungsbereich östlich der Suder Allee und nördlich der Heinrich-Rave-Straße). Beide Geltungsbereiche befinden sich in vergleichbarer Entfernung zur Flutlichtanlage, als Störquellen kommen jeweils die gleichen Flutlichtscheinwerfer in Betracht.

Im Ergebnis dieser Lichtimmissionsuntersuchung wurde ein Austausch der Scheinwerfer vorgeschlagen. Die vorhandenen Scheinwerfer sollten durch Planflächenscheinwerfer mit einer hohen Bündelauslenkung ersetzt werden. Diese vorgeschlagene Maßnahme würde nach aktueller Aussage des o.g. Gutachters zur Einhaltung der entsprechenden Richtwerte führen. Weitergehende Maßnahmen sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch geeignete Mittel (städtebaulicher Vertrag o.ä.) zu gewährleisten.

10 Ver- und Entsorgung

10.1. Frischwasserversorgung

Die bebauten Grundstücke im Teilbereich II sind bereits an die Frischwasserversorgung an die bestehende Leitung der Straße „Am Lehmwohld“ angeschlossen. Die Grundstücke des Teilbereichs I werden auch an diese bestehende Leitung angeschlossen. Die Einwohner der Stadt Itzehoe beziehen ihr Trinkwasser durch die Stadtwerke Itzehoe GmbH.

10.2. Schmutzwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird an den Kanal in der Straße „Am Lehmwohld“ angeschlossen, der eine ausreichende Kapazität aufweist. Aufgrund der Höhenverhältnisse liegt der größte Teil der hinteren Grundstücksflächen unterhalb der Rückstauenebene der Straße „Am Lehmwohld“, deshalb wird das Schmutzwasser über eine Druckrohrleitung (über das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) der Abwasserkanalisation an der Straße Am Lehmwohld zugeführt.

10.3. Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser für die neu zu bebauenden Grundstücke in Teilbereich I wird komplett auf den Grundstücken versickert.

Im Teilbereich I befinden sich tiefgründige Sandböden (*GSB, Bodenprofile, 12.01.2011*). Eine Untersuchung der anstehenden Sande auf Durchlässigkeit (Kf-Wertbestimmung) wurde durchgeführt und ergab, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers gut möglich ist.

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen der Erschließungsplanung vorgesehen :

- Versickerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen über eine Schacht- oder Rigolenversickerung,
- Versickerung des Niederschlagswassers von den privaten Zuwegungen auf den Grundstücken, die mit Kfz befahren werden können, über eine Muldenversickerung (über den A-Horizont),
- Versickerung des Niederschlagswassers von den privaten Zuwegungen (Gemeinschaftsfläche, Straße), die mit Kfz befahren werden, über eine Rohrigole mit Vorbehandlung durch eine zugelassene Sedimentationsanlage und Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten (vorbehaltlich der Prüfung einer Regenwasserbehandlungsanlage).

Das Bebauungsplangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Itzehoe. Deswegen sind die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Für die Versickerung sind wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich. Entsprechende Antragsunterlagen sind bei der Wasserbehörde vorzulegen.

10.4. Strom- und Gasversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie und mit Gas erfolgt durch die Stadtwerke Itzehoe GmbH.

10.5. Telekommunikation

Eine fernmeldetechnische Versorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt durch die Deutsche Telekom.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989, siehe insbesondere Abschnitt 3) zu beachten.

10.6. Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung wird durch den Kreis Steinburg durchgeführt. Es wird eine Abfallbehältersammelstelle am östlichen Ende der Erschließungsstraße eingerichtet.

Für Sondermüll stehen die Beseitigungsanlagen des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung.

10.7. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Itzehoe und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe sichergestellt. Der Löschwasserbedarf wird durch das öffentliche Wasserversorgungsnetz erfüllt.

11 Berücksichtigung der Umweltbelange

Da der Bebauungsplan Nr. 135 nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt wird, entfällt die Verpflichtung zur Umweltprüfung, der Umweltbericht, das Monitoring nach § 4 c und ein Ausgleich der Eingriffe. Nach §1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB sind dennoch die Belange des Umweltschutzes zu prüfen und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

Der Landschaftsrahmenplan stellt die Lage des Plangelungsbereichs innerhalb eines Wasserschutzgebietes dar. Desweiteren wird der westlich angrenzende Stadforst Lehmwohld als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Der Landschaftsplan (1998) stellt den Plangelungsbereich als Wohnbauflächen dar.

Innerhalb des Knicks werden vier Bäume und an der Nordseite ein Baum als zu erhalten festgesetzt. Östlich wird die Waldfläche „Am Lehmwohld“ als geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt.

Berücksichtigung bei der Planung:

Die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes wird bei der Entwässerungsplanung be-

rücksichtigt. Um eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu vermeiden, wird das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert. Der Eintrag von Schadstoffen wird durch eine Vorbehandlung des auf versiegelten Flächen anfallenden Regenwassers vermieden.

Die im Landschaftsplan dargestellte Baumreihe wird teilweise als zu erhalten festgesetzt und ggf. durch Neupflanzungen / Ersatzpflanzungen gesichert.

11.1. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen

Bestand und Bewertung

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich drei Einfamilienhäuser. Nördlich und südlich schließen ebenfalls mit Einfamilienhäusern bebaute Grundstücke an. Westlich des Plangeltungsbereichs erstreckt sich ein großer Kleingartenbereich. Östlich der Straße „Am Lehmwohld“ liegt ein Schulzentrum. Unmittelbar südlich schließen sich die Sportanlagen des Itzehoer SV an, mit einem Fußballstadion und mehreren Trainingsplätzen.

Das Plangebiet hat direkten Anschluss an das Landschaftsschutzgebiet „Waldfläche Lehmwohld“ und über den innerstädtischen Grünzug am Planschbecken an die großen Waldflächen Itzehoes. Die Lage des Plangebietes hat einen hohen Wert bezüglich der wohnortbezogenen Erholung.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen.

Hinsichtlich der Zusatzbelastungen für Luftschadstoffe aus den zusätzlich induzierten Verkehren ist davon auszugehen, dass diese aufgrund der im Verhältnis zur Vorbelastung nicht wesentlich steigenden Verkehrsmengen relativ gering ausfallen.

Um für den Geltungsbereich gesunde Wohnverhältnisse sicherstellen zu können, wurde ein schalltechnisches Gutachten (*Ingenierbüro für Akustik Busch GmbH 2010*) erstellt. Das Gutachten stellt die Unbedenklichkeit der Planungen fest, sofern die im Gutachten errechneten Schallisophonen Berücksichtigung finden. Die südwestliche Baugrenze orientiert sich exakt an der im Gutachten genannten Isophonenlinie.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind somit auszuschließen.

Die Planungen haben keinen Einfluss auf die Anbindung an für die wohnortbezogene Erholung geeignete Grünräume. Es ergeben sich durch die Planung keine Verschlechterungen für Erholungssuchende.

Der südlich des Plangebiets verlaufende Weg, der als Schulweg bzw. als Wegeverbindung zwischen dem Schulzentrum und den Sportplätzen dient, unterliegt durch das Vorhaben keinen Beeinträchtigungen.

11.2. Umweltbezogene Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Bestand und Bewertung

Der Plangeltungsbereich gliedert sich in einen unbebauten Abschnitt (Teilbereich I) und einen bebauten Abschnitt (Teilbereich II).

Die Gärten der bebauten Grundstücke zeichnen sich durch typisches Siedlungsgrün aus, wobei der Anteil an immergrünen Gehölzen wie Rhododendron, Zierformen von Ilex und Nadelgehölzen überwiegt. Im Vorgarten des mittleren Grundstücks steht eine Magnolie als Solitärbaum, die bereits ein hohes Alter aufweist (Stammdurchmesser ca. 25 cm). Die Gärten besitzen aufgrund der intensiven Nutzungen sowie der überwiegenden Nadel- sowie immergrünen Gehölze eine geringe Bedeutung als Lebensraum.

Der unbebaute Bereich wird derzeit als Wiese genutzt und mehrfach im Jahr gemäht. Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Knick, der aufgrund seiner guten Ausprägung mit Knickwall, alten Eichen als Überhältern und dichtem Strauchbewuchs als sehr wertvoll einzuschätzen ist. Dieser Knick unterliegt dem gesetzlichen Schutz nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG.

Die Grenze des Plangebietes zum nördlich angrenzenden Grundstück ist durch einen dichten Gehölzgürtel geprägt, der sich sowohl aus Großbäumen als auch aus Sträuchern zusammensetzt. Die Gehölze befinden sich zum größten Teil auf dem Grundstück außerhalb des Plangebietes.

In der näheren Umgebung befinden sich zwei große grün geprägte Bereiche: westlich liegt eine Kleingartenkolonie und östlich erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Waldfläche Lehmwohld“.

Faunistisches Potenzial

Die Hausgärten und die gemähte Fläche weisen aufgrund der hohen Nutzungs- und Pflegeintensität ein geringes faunistisches Potenzial auf.

Als Lebensraum für Tiere von hoher Bedeutung ist der Knick mit den Altbäumen. Der dichte Strauchbewuchs bietet zahlreichen Brutvogelarten geeignete Brutbedingungen. Die alten Eichen bieten potenziell einigen Fledermausarten als Tagesverstecke geeignete Nischen. Eine gezielte Untersuchung wurde nicht vorgenommen und ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan keine Überplanung des Bereiches vorsieht.

Artenschutzrechtliche Beurteilung	Die Planung darf nicht gegen § 44 (1) BNatSchG verstoßen:
	<ul style="list-style-type: none">• Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten,• Störungsverbot streng geschützter Tierarten,• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten,• Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung besonders geschützter Pflanzen aus der Natur.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Europäische Vogelarten eintreten. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. (Siehe auch Kapitel 13)

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens	<p>Für die Umsetzung der geplanten Wohnbebauung wird die geringwertige Wiesenfläche in Anspruch genommen. Sollte es zu einer neuen Bebauung im Bereich der bestehenden Einfamilienhausgrundstücke kommen, müssen Ziergehölze entfernt werden. Die ältere Magnolie, die sich auf dem mittleren Grundstück befindet, ist durch die Planungen betroffen. Allerdings hat diese Art keinen hohen ökologischen Wert und ist auch nicht typisch für die Region.</p> <p>Der wertvolle Knick wird als zu erhalten festgesetzt. Die Baugrenze hält ausreichend Abstand zu dem Knick. Durch eine Festsetzung zur eingeschränkten Zulässigkeit von Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen wird sichergestellt, dass der Knick nicht durch Versiegelungen oder Bebauung beeinträchtigt wird.</p>
---	---

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	<ul style="list-style-type: none">• Erhalt des Knicks und der Eichen innerhalb des Knicks• Erhalt der Birke an der nördlichen Grenze des Plangebietes, da sie ein Teil der Baumkulisse ist.
--	--

11.3. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Boden

Bestand und Bewertung

Der natürlich anstehende Boden ist im Plangeltungsbereich aufgrund seiner Lage im städtischen Bereich bereits stark anthropogen überformt.

Eine Baugrunduntersuchung hat in mehreren Kleinrammbohrungen gezeigt, dass sich unter einer ca. 30 cm dicken Mutterbodenschicht, tiefgründige Sandschichten befinden.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Überbauung und Versiegelung führen auf den versiegelten Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und Straßen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Über Vorgaben für die Baudurchführung zum Schutz des Oberbodens können zusätzliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

11.4. Umweltbezogene Auswirkungen auf das Wasser

Bestand und Bewertung

Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Über die Grundwasserflurabstände liegen keine Daten vor. Allerdings wurde bei den Kleinrammbohrungen des Baugrundgutachtens bis in Tiefen von 8,00 m kein Wasser vorgefunden.

Der anstehende Boden ist gut versickerungsfähig.

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet (Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Tonkuhle und Twiedtberge der Stadtwerke Itzehoe (Wasserschutzgebietsverordnung Itzehoe) vom 23. November 1988).

Umweltbezogene Auswirkungen

Durch Überbauung und Flächenversiegelung im Plangeltungsbereich kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Während der Bauphase besteht eine potenzielle Gefähr-

dung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind durch die Bebauung nicht zu erwarten, da nicht in relevantem Maß mit wassergefährdenden Stoffen agiert wird. Die Flächen liegen innerhalb der Zone III des durch Landesverordnung vom 23.11.1988 ausgewiesenen Wasserschutzgebiets Itzehoe (vergl. Landschaftsrahmenplan). Die Lage innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets Itzehoe führt zu besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz.

Die anstehenden Sande weisen eine gute Wasserdurchlässigkeit auf bei gleichzeitig geringem Bindungsvermögen für Schadstoffe. Somit besteht eine hohe Empfindlichkeit des Bereichs gegenüber Schadstoffeinträgen.

Die Bodenverhältnisse lassen eine Versickerung vor Ort zu. Deshalb wird festgesetzt, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser zu versickern ist. Die entsprechenden Auflagen der Verordnung des Wasserschutzgebiets, Zone III sind dabei zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den zu erschließenden Flächen im WA 1 vor Ort
- Vorbehandlung des anfallenden Regenwassers der privaten Zuwegung um Stoffeinträge ins Grundwasser zu vermeiden

11.5. Umweltbezogene Auswirkungen auf Klima und Luft

Bestand und Bewertung

Das Klima in Itzehoe liegt im Übergangsbereich zwischen dem atlantisch geprägten Nordwesten und dem subkontinental geprägten Osten und Südosten Schleswig-Holsteins. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt bei etwa 775 bis 800 mm. Die vorherrschende Windrichtung ist West bis Südwest, die durchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt 4m/sec. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei Werten zwischen 7,76° C und 8,25° C.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Die Freiflächen wirken aufgrund der durch die nächtliche Ausstrahlung entstehenden starken Abkühlung als Kaltluftproduzent.

Der bisher unbebaute Teil des Plangebietes besitzt daher Bedeutung als Kaltluftproduzent. Für die Belüftung der umliegenden Siedlungsbereiche spielt diese Kaltluft aber nur eine untergeordnete Rolle, weil in der unmittelbaren Umgebung sehr große Freiflächen (Kleingärten, Wald) mit

weitaus größerer Bedeutung liegen.

Aufgrund der geringen Größe des Planungsgebietes innerhalb dieses Austauschraumes besitzt es nur allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Durch die Festsetzungen für die Erhaltung von Gehölzen werden Aufheizeffekte und die Verringerung der Luftfeuchte minimiert.

11.6. Umweltbezogene Auswirkungen auf die Landschaft/ auf das Stadtbild

Bestand und Bewertung

Prägend für das Stadtbild ist im Plangeltungsbereich der Knick mit den großen Überhältern sowie die Großbäume an der nördlichen Grundstücksgrenze, da diese Bäume auch von der Straße „Am Lehmwohld“ als Baumkulisse wahrgenommen werden.

Umweltbezogene Auswirkungen

Da die neue Bebauung in zweiter Reihe hinter den bereits vorhandenen Wohngebäuden entlang der Straße „Am Lehmwohld“ umgesetzt wird und die Gebäudehöhen durch Festsetzungen begrenzt werden, ist die Wirkung auf das Stadtbild als untergeordnet zu bewerten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

- Erhalt ortsbildprägender Bäume

11.7. Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter vorhanden.

12 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen

Da der Plangeltungsbereich sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindet und nach § 34 BauGB eine Bebauung bereits zulässig wäre, ist gemäß § 1a (3) Satz 5 BauGB der Ausgleich möglicher Eingriffe nicht erforderlich.

13 Artenschutzrechtliche Prüfung

13.1. Allgemeines

Nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten

1. „...wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (**Tötungsverbot**). Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
2. „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert...“ (**Störungsverbot**)
3. „...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (**Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten**). Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Nach der Novelle des BNatSchG gelten für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Eingriffen im Bereich des Bau- und Fachplanungsrechts die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht mehr für die national geschützten Arten, sondern nunmehr für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die Europäischen Vogelarten.

Im Folgenden werden die fachliche Einschätzung bezogen auf die potenziellen Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten im Gel-

tungsbereich des B-Plans 135 gegeben und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) sowie eventuell nötige Anträge auf Ausnahmen benannt.

13.2. Bestimmung der für die Planung relevanten Arten

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Europäischen Vogelarten. Allerdings können hier die nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche in Artengruppen zusammengefasst werden, wie beispielsweise zu den Gehölzbrütern oder Gebäudebrütern (LBV-SH 2009).

Zur Überprüfung und Benennung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie ist eine vom Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein erarbeitete Liste der in Schleswig-Holstein beheimateten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie herangezogen worden (DREWS 01.12.05). Die Aufzählung der im Untersuchungsbereich vorkommenden Europäischen Vogelarten stützt sich in erster Linie auf Anlage 2 des Vermerks des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holsteins zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2009). Mittels der Potenzialanalyse und Sichtung vorhandener Daten werden so die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten Habitateignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel eine Potenzialanalyse ein wesentlich breiteres Artenspektrum ergibt, da davon ausgegangen wird, dass jeder geeignete Lebensraum besiedelt ist, als eine Kartierung tatsächlich belegen würde.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Der überwiegende Teil der in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie findet im zu betrachtenden B-Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Dies gilt beispielsweise für die an Gewässer gebundenen Tiere wie die Libellenarten und die Amphibien.

Großbäume bieten potenziell einigen Fledermausarten (z. B. Zwerg-, Mücken-, Rauhauffledermaus) Lebensraum. In den Bäumen im Plangeltungsbereich wurden jedoch keine potenziell als dauerhafte Sommer- und Winterquartiere geeigneten Strukturen vorgefunden. Das Vorkommen von temporär genutzten Zwischenquartieren in Baumspalten ist potenziell möglich.

Die nördlich liegenden großflächigen Kleingärten können

potenziell als Jagdhabitat genutzt werden.

Europäische Vogelarten

Die Auflistung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten erfolgt in Anlehnung an die Vogelartenliste Schleswig-Holstein (LBV-SH 2009; vgl. Tab. 2). Es kommen potenziell 21 europäische Vogelarten im Plangebiet vor, von denen keiner Art auf der Roten Liste eine Gefährdungskategorie zugewiesen ist. Eine Art befindet sich auf der Vorwarnliste (Bluthänfling).

Tabelle 2: Vogelartenliste Planungsgebiet

Nr.	Artname	Status	Rote Liste SH (1995)	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzelbefreiung	Gruppenbefreiung	Neststandorte										Biotop- und Nutzungstyp (Bruthabitat)		
								Brutvogel bodennaher Gras- und Staudenfluren	Bodenbrüter	Gehölfreibrüter (incl. geschlossene Nester, z. B. Beutelmeise)	Gehölfhöhlenbrüter	Bodenhöhlenbrüter	Nischenbrüter	Brutvogel menschlicher Bauten	Wälder, Gebüsch und Kleingehölze (W)	Gehölze und sonstige Baumstrukturen (H)	Gruenland (G)	Acker- und Gartenbau-Biotop (A)	Ruderalfluren / Säume, Staudenfluren (R)	Siedlungsbiotope (S)
1	Ringeltaube	B		II/III			x		s				e	s	x		x		s	
2	Zaunkönig	B					x	x	x	s		x	e	s	s		x	x	x	
3	Heckenbraunelle	B					x		s				e	s	s		s		s	
4	Rotkehlchen	B					x		s				e	e	s	s	x		x	
5	Amsel	B					x		e	s			x	e	s	s	x	x	s	
6	Singdrossel	B					x		e	s			e	e	s	s			x	
7	Gelbspötter	B					x	e	s					s	s			x	s	
8	Klappergrasmücke	B					x	e	s					x	s		x	x	x	
9	Dorngrasmücke	B					x	s	e	s				s	s		x	s	x	
10	Gartengrasmücke	B					x	x	s					x	s				x	
11	Mönchsgrasmücke	B					x	e	s					s	s		x		s	
12	Zilpzalp	B					x	s	x	s				s	s		x	x	x	
13	Grauschnäpper	B					x		x			s	x	s	e		x		s	
14	Schwanzmeise	B					x		e	s				s	e		x		x	
15	Elster	B		II			x		e	s	e		e	x	x		x	e	s	
16	Saatkrähe	B		!	x	x			s					s	x				s	
17	Buchfink	B					x		s				e	s	s		x		s	
18	Girlitz	B					x		s			e	e	e	x		x		s	
19	Grünling	B					x		s				x	s	s		x	e	s	
20	Bluthänfling	B	V				x	x	x	s		e	e		x		s	s	x	
21	Gimpel	B					x		e	s			e	s	x		e		x	

B = Brutvogel (fett, normalgroß)
N = Neozoonart, eingeführte Vogelart (Brutbestände unter 100 Bp)

s = Schwerpunktorkommen
x = kommt (regelmäßig) vor
e = ausnahmsweises Vorkommen

13.3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatschG Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 BNatschG notwendig.

Nach Auswertung der Daten im Abschnitt 13.2 sind von dem geplanten Vorhaben potenziell einige Fledermaus-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie zahlreiche häufige europäische Vogelarten, insbesondere Gehölzbrüter, potenziell betroffen. Es bedarf daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden die Vogelarten zu zwei unterschiedlichen Gruppen zusammengefasst:

- Gehölzbrüter: Ringeltaube, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Grauschnäpper, Schwanzmeise, Elster, Saatkrähe, Buchfink, Girlitz, Grünling, Gimpel
- Bodenbrüter: Rotkehlchen, Zaunkönig

Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1)

Potenzielle Tagesverstecke für Fledermäuse befinden sich ausschließlich in den Altbäumen innerhalb des Knicks, die zum Erhalt festgesetzt werden. Tötungen von Fledermäusen sind somit auszuschließen.

Brutvögel sind durch die Entfernung eines geringen Teils der Gehölze als potenzielle Neststandorte betroffen. Da der Knick vollständig erhalten bleibt und in naher Umgebung ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind (Kleingärten, Waldflächen), ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Gehölz-, Boden-, und Nischenbrüter gehören zu den weit verbreiteten und häufig vorkommenden Vogelarten Schleswig-Holsteins und sind sehr flexibel in der Wahl ihrer Lebensräume.

Unter der Voraussetzung, dass die Rodung der Gehölze entsprechend der Vorgaben im LNatSchG nicht in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 30. September erfolgt, ergibt sich kein Tatbestand der Tötung von Individuen.

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)

Störwirkungen auf Fledermäuse, die Baumspalten als Tagesverstecke nutzen, sind aufgrund der ausreichenden Abstände der Baugrenzen zu vernachlässigen.

Durch die heranrückende Bebauung kann es zu Störwirkungen auf störempfindliche Brutvogelarten, die im Knick brüten,

kommen.

Die tatsächlich und potenziell hier vorkommenden Brutvögel sind recht flexibel. Sie nutzen ein breites Spektrum an Nistmöglichkeiten und können vermutlich auf benachbarte Flächen ausweichen. Daher ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung dieser Vogelarten durch die Baumaßnahme vorliegt, und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betrachteten Vogelarten nicht verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nach § 44 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§44 (1) Nr. 3)

Die Altbäume der Knicks bleiben von den Planungen unberührt, so dass Zerstörungen potenzieller Zwischenquartiere von Fledermäusen auszuschließen sind.

Die Gehölze im Planungsgebiet bleiben zum Großteil erhalten. Darüber hinaus bauen viele Arten jedes Jahr neue Nester an anderer Stelle. In den von Rodung betroffenen Gehölzen sind keine für Höhlenbrüter geeigneten Strukturen wie Astlöcher oder Spechthöhlen betroffen, die entsprechende Vogelbrutstätten darstellen. Daher ist davon auszugehen, dass - trotz der Entfernung der Gehölze - die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bzw. sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert.

Damit liegt kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von streng geschützten Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 4)

Im Plangebiet findet keine der in Anhang IV genannten Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen, es sind demnach keine Pflanzen vom Verbot des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG betroffen.

§ 45 BNatSchG – Ausnahme

Entsprechend den obigen Ausführungen treten -unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Rodung der Gehölze im Zeitraum vom 1.10. bis 14.3.) -innerhalb des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten ein. Eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Aufgestellt nach § 9 Abs. 8 BauGB

Itzehoe, den 26. JAN 2012



Bürgermeister

